



# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brakel

## Satzung vom 06.11.2014 über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen "Wetteren Straße" (2 Stichwege) in der Kernstadt Brakel und "Osterhäuser Weg" im Stadtbezirk Gehrden

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 7 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff/SGV. NW.2023) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 28.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Merkmale der endgültigen Herstellung

(1) Die Erschließungsanlage "Wetteren Straße" Stichweg parallel zur Straße "Am Hembser Berg" verlaufend in der Kernstadt Brakel gilt abweichend von den in § 8 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung der Stadt Brakel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 17.12.1987 festgelegten Merkmalen

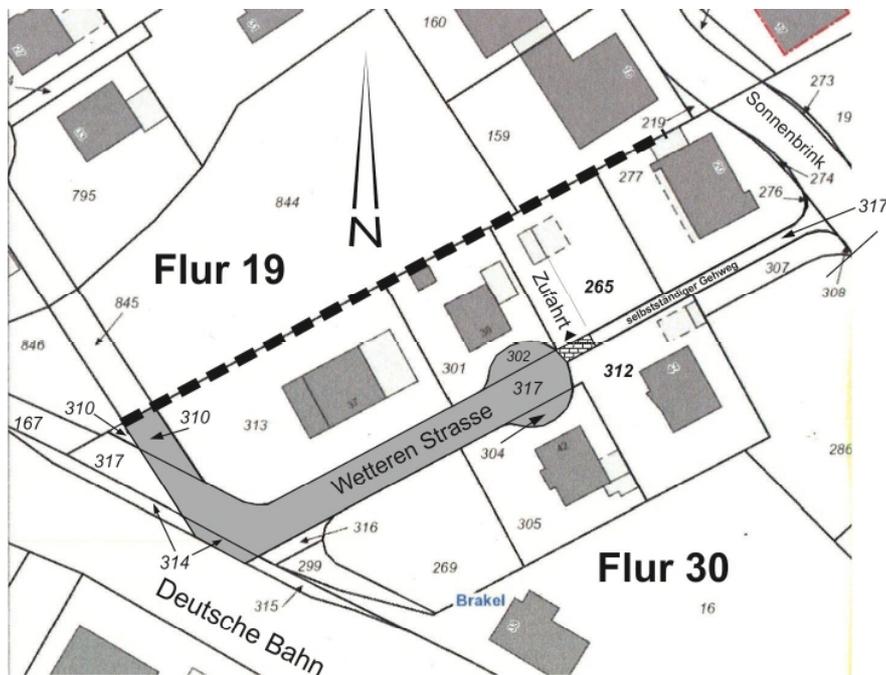
der beidseitige Gehweg ist an der nordwestlichen Straßenseite durch 2 Pflanzbeete und 2 Stellplätze unterbrochen und endgültig hergestellt (siehe nachstehenden Lageplan).



(2) Die Erschließungsanlage "Wetteren Straße", Stichweg ab Grenzlinie der Straßengrundstücke Flur 19, Flurstück 845 bzw. Flur 30 Flurstück 310 (ab Ende des Ausbaubereiches des Erschließungsträgers) in südöstlicher Richtung um 90 ° nach Nordosten abknickend in Richtung zur Straße "Sonnenbrink" in der Kernstadt Brakel verlaufend gilt abweichend von den in § 8 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung der Stadt Brakel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 17.12.1987 festgelegten Merkmalen

im Bereich der Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Brakel, Flur 30, Flurstück 265, oberhalb des Wendekreises zwischen den Grundstücken in der Gemarkung Brakel, Flur 30, Flurstücke 265 bzw. 312 ohne Gehweg (schraffierter Bereich) als endgültig hergestellt. Der weitere Verlauf bis Einmündung in den „Sonnenbrink“ ist als selbständiger Gehweg hergestellt.

Im restlichen befahrbaren Bereich der v.g. Anlage ist ein beidseitiger Gehweg vorhanden (siehe nachstehenden Lageplan).



(3) Die Erschließungsanlage "Osterhäuser Weg" im Stadtbezirk Gehrden gilt abweichend von den in § 8 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung der Stadt Brakel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 17.12.1987 festgelegten Merkmalen ohne Gehwege als endgültig hergestellt (siehe nachstehenden Lageplan).



## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 06.11.2014 über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen "Wetteren Straße" (2 Stichwege) in der Kernstadt Brakel und "Osterhäuser Weg" im Stadtbezirk Gehrden wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 Brakel, 06.11.2014

**Hermann Temme**  
Bürgermeister